

ZH_OBERGERICHT PS220016 vom 23. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220016

FR: ZH_OBERGERICHT PS220016 du 23 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220016 del 23 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 wies das Betreibungsamt Zürich 4 den von A._____ (Betreibungsschuldnerin, Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend Beschwerdeführerin) gleichentags erhobenen Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. ... als verspätet zurück (act. 2/2).

E. 2

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 ersuchte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist (act. 1). Soweit die Beschwerdeführerin behauptete, den Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben zu haben, wurde ihre Eingabe sinngemäss als Beschwerde gegen vorerwähnte Verfügung vom 14. Dezember 2021 entgegengenommen (act. 3 S. 2). Die 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich wies sowohl die Beschwerde als auch das Gesuch mit Beschluss vom 10. Januar 2022 ab (act. 3 = act. 6).

E. 3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. Januar 2022 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Instanz (act. 7; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 4/3). Da die Beschwerdeschrift nicht unterzeichnet war, wurde diese der Beschwerdeführerin mit Verfügung der Kammer vom 27. Januar 2022 in Anwendung von Art. 132 ZPO zurückgeschickt und es wurde ihr eine Frist von fünf Tagen angesetzt, um den Mangel zu verbessern bzw. um die genannte Eingabe inhaltlich unverändert und mit der Originalunterschrift versehen erneut einzureichen. Dies erfolgte unter Hinweis, dass bei Säumnis die Eingabe vom 24. Januar 2022 als nicht erfolgt gelte (act. 10). Die Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 1. Februar 2002 zugestellt (act. 11). Die fünftägige Frist lief am Montag, 7. Februar 2022, ab (Art. 142 Abs. 2 ZPO). Innert Frist und bis heute wurde der Mangel nicht verbessert.

- 3 -

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat es nach dem Gesagten versäumt, den festgestellten Mangel zu beheben bzw. die Beschwerdeschrift unterzeichnet einzureichen. Androhungsgemäss (vgl. act. 10) wird die Eingabe vom 24. Januar 2022 somit als nicht erfolgt betrachtet. Ist keine Beschwerde (mehr) vorhanden, fehlt es an einem zu behandelnden Rechtsmittel, weshalb kein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat; das Verfahren ist vielmehr ohne weiteres abzuschreiben (vgl. OGerZH PQ110012 vom 20. Oktober 2011, E. 3; Kramer/Erk, DIKE-Komm-ZPO, 2. A. 2016, Art. 132 N 5 f.; ZK ZPO-Staehelin, 3. A. 2016, Art. 132 N 4).

E. 5

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.